

Die Vertrauensperson

Beilage für Betriebsräte und Funktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Nummer 4

Erscheint am letzten Sonnabend eines jeden Monats

April 1931

Was wissen Sie vom ehelichen Güterrecht?

Ein interessantes Zwiegespräch

Personen: Herr Müller, der sich demnächst verheiraten will und Herr Dr. Tüchtig, ein bekannter Rechtsanwalt.

Dr. Tüchtig: Das habe ich gar nicht gemußt, daß Sie sich so schnell verheiraten wollen. Im voraus meine herzlichsten Glückwünsche!

Müller: Besten Dank, Herr Doktor. Aber nun eine sehr ernste Frage: Muß ich mit meiner Frau irgendeinen Ehevertrag machen?

Dr. Tüchtig: Von einem „Muß“ kann überhaupt nicht die Rede sein.

Müller: Also, ich bin nicht gezwungen, einen Ehevertrag zu machen? Man hat mir aber doch gesagt, jeder Ehemann müßte einen Ehevertrag schließen, sonst wären die Rechtsverhältnisse nachher so schwierig, daß sich kein Mensch mehr durchfinden würde.

Dr. Tüchtig: Passen Sie auf, ich werde Ihnen die Sache einmal näher auseinandersetzen: Es gibt zwei Arten des ehelichen Güterstandes, einen „gesetzlichen“, der dann eintritt, wenn nichts vereinbart wurde, und einen „vertragsmäßigen“.

Müller: Wenn also keinerlei Vereinbarungen getroffen werden, so tritt, wie Sie sagen, der „gesetzliche“ Güterstand von selbst, also automatisch, ein?

Dr. Tüchtig: Richtig.
Müller: Wie ist denn eigentlich dieser „gesetzliche“ Güterstand, ich meine also, wie wirkt er sich in der Praxis aus?

Dr. Tüchtig: Jeder Ehegatte bleibt in vollem Umfang im Besitz und im Eigentum des Vermögens, das er bei der Eheschließung besaß, und desjenigen Vermögens, das er während der Ehe noch erwirbt. Dem Ehemann ist es jedoch gestattet, das Vermögen der Frau in Besitz zu nehmen, es zu verwalten und die Einkünfte aus ihm zu ziehen. Von dieser Verwaltung und Nutznießung durch den Ehemann ist aber das „Vorbehaltsgut“ der Frau ausgeschlossen.

Müller: hm, Herr Doktor, das muß ich erst mal so langsam verdauen. Hören Sie mal, das Vermögen der Frau kann der Ehemann in Besitz nehmen, sagten Sie eben?

Dr. Tüchtig: Jawohl, der Ehemann kann das Vermögen der Frau wohl in Besitz nehmen, damit ist er aber rein rechtlich noch nicht Eigentümer des Vermögens. Der Ehemann kann also das Vermögen verwalten, er kann bestimmen, wie dieses Vermögen angelegt wird, und er kann die Einkünfte, also Zinsen und dergleichen, aus dem Vermögen beziehen.

Müller: Soweit hätte ich alles verstanden, Herr Doktor. Nur weiß ich nicht, was man unter dem „Vorbehaltsgut“ der Frau zu verstehen hat.

Dr. Tüchtig: Zum Vorbehaltsgut der Frau, das also von der Verwaltung und Nutznießung durch den Ehemann ausgeschlossen ist, gehören:

1. was zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmt ist, insbesondere Kleider, Schmucksachen, Arbeitsgeräte und anderes;
2. was die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt;
3. was durch einen etwaigen Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt wird;
4. Zuwendungen als Geschenk oder von Todes wegen, sofern es von dem Schenker oder Erblasser als Vorbehaltsgut erklärt ist;
5. was die Frau auf Grund eines zu ihrem Vorbehaltsgut gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung eines Vorbehaltsgutes erwirbt.

Müller: Ueber das nicht zum Vorbehaltsgut gehörende Vermögen der Frau...

Dr. Tüchtig: kann der Mann, wie der Gesetzgeber sagt, „im Rahmen der ehelichen Lebensgemeinschaft“ frei verfügen.

Müller: In allen Fällen, oder gibt es da auch Ausnahmen?

Dr. Tüchtig: Es gibt nur wenige Ausnahmen, in denen der Mann die Zustimmung der Frau einholen muß.

Müller: Sie haben mir eben gesagt, wenn kein Ehevertrag vorliege, könne der Mann das Vermögen der Frau in Besitz nehmen und es verwalten. Kann also der Mann mit diesem Vermögen machen, was er will?

Dr. Tüchtig: An sich ja, er ist jedoch verantwortlich für die Verwaltung, das heißt, der Mann darf eine gewissenhafte Betreuung des Frauengutes nicht außer acht lassen.

Müller: Wenn die Frau aber nun merkt, daß der Mann ihr eingebrachtes oder erworbenes Vermögen gefährdet?

Dr. Tüchtig: Dann ist die Frau — warten Sie mal, hier habe ich es schon — nach § 1391 des Bürgerlichen Gesetzbuches berechtigt, von dem Mann Sicherheitsleistung zu verlangen.

Müller: Wie ist es mit dem Vermögen der Frau bei Schulden des Mannes?

Dr. Tüchtig: Bei Schulden des Mannes haftet das eingebrachte Vermögen der Frau nicht, nur die Nutzungen, Zinsen usw., aus diesem Vermögen.

Müller: Wir haben bis jetzt von dem „gesetzlichen Güterstand“ gesprochen, der also von selbst eintritt, wenn zwischen den Ehegatten nichts vereinbart wurde. Wenn man nun einen Vertrag macht, muß dieser schriftlich sein?

Dr. Tüchtig: Ja. Eine besondere Vereinbarung der Ehegatten muß als Vertrag vor Gericht oder vor einem Notar geschehen.

Müller: Ist es auch n a c h Eingehung der Ehe noch möglich, einen solchen Vertrag zu schließen, oder muß der Vertrag vor oder bei der Eheschließung gemacht werden?

Dr. Tüchtig: Selbstverständlich ist es auch noch nach Eingehung der Ehe möglich, einen solchen Vertrag nachzuholen oder einen etwa bereits geschlossenen Vertrag durch einen neuen zu ersetzen.

Müller: Wie sind denn die Rechtsverhältnisse bei einem solchen Vertrag?

Dr. Tüchtig: Das ist nicht mit einem Wort zu sagen. Es gibt nämlich vier Arten des vertragsmäßigen Güterstandes:

1. die allgemeine Gütergemeinschaft;
2. die Errungenschaftsgemeinschaft;
3. die Fahrnisgemeinschaft;
4. die Gütertrennung.

Müller: Das sind noch alles böhmische Dörfer für mich. Können Sie mir die einzelnen Punkte etwas erläutern?

Dr. Tüchtig: Hören Sie: Durch die allgemeine Gütergemeinschaft wird das Vermögen des Mannes und der Frau gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten. Was Mann und Frau während der Ehe erwerben, gehört ebenfalls dazu. Dieses Gesamtgut haftet dann auch für die Schulden des Mannes und der Frau.

Müller: Kann der Mann mit diesem Gesamtgut machen, was er will?

Dr. Tüchtig: An sich verwaltet auch in diesem Fall der Mann das Gesamtgut. Er braucht aber die Genehmigung der Frau:

1. zu Rechtsgeschäften über das Gesamtgut im ganzen;
2. zur Verfügung über ein Grundstück;
3. zu bestimmten Schenkungen.

Müller: Wenn man eine derartige allgemeine Gütergemeinschaft geschlossen hat, kann diese dann niemals aufgehoben werden?

Dr. Tüchtig: Die Frau kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft klagen. Das gilt namentlich dann, wenn der Mann die vorgeschriebene Einwilligung der Frau zu einem Rechtsgeschäft nicht eingeholt hat und dies auch für die Zukunft zu erwarten ist. Ferner wenn er das Gesamtgut überschuldet oder sonstwie hinterlistig vermindert hat.

Müller: Kann auch der Mann auf Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft klagen?

Dr. Tüchtig: Ja. Bei starker Verschuldung der Frau kann auch der Mann die Aufhebung fordern.

Müller: Sie sagten eben, daß es noch andere Arten des Güterstandes gibt, wenn man einen Ehevertrag schließt. Ich habe allerdings schon die verschiedenen Ausdrücke hierfür wieder vergessen.

Dr. Tüchtig: Neben der „allgemeinen Gütergemeinschaft“, über die wir gesprochen haben, gibt es die „Errungenschaftsgemeinschaft“. Wenn die Brautleute „Errungenschaftsgemeinschaft“ vereinbaren, so bleibt das, was jeder von ihnen in die Ehe eingebracht hat, Sondergut, also das Gut jedes einzelnen.

Müller: Wie ist es denn bei der „Errungenschaftsgemeinschaft“ mit dem in der Ehe erworbenen Vermögen?

Dr. Tüchtig: Das in der Ehe Erworbene wird bei der „Errungenschaftsgemeinschaft“ gemeinschaftliches Vermögen beider Eheleute.

Müller: Jetzt bin ich wieder im Bild. Gibt es neben der „Errungenschaftsgemeinschaft“ nicht auch noch eine „Fahrnisgemeinschaft“?

Dr. Tüchtig: Richtig! Bei der „Fahrnisgemeinschaft“ bleibt das unbewegliche Vermögen, also zum Beispiel Grundstücke, welche Mann oder Frau in die Ehe einbringen, Sondergut jedes einzelnen. Nur die „Fahrnis“, das heißt, die fahrende Habe, also das bewegliche Vermögen in Bargeld, Möbeln, Wertpapieren und anderes, wird Gesamtgut. Ebenso wird das während der Ehe erworbene bewegliche oder unbewegliche Vermögen gemeinschaftliches Gut der Ehegatten.

Müller: Wie Sie das so erklären, kann man selbst die schwierigsten Sachen verstehen. Ich habe eigentlich von der Fahrnis- und Errungenschaftsgemeinschaft in der Praxis noch wenig gehört.

Dr. Tüchtig: Das glaube ich gern, denn diese beiden Arten haben sich wenig eingebürgert.

Müller: Nun gibt es doch noch die sogenannte „Gütertrennung“. Wie sind denn hier die Rechtsverhältnisse?

Dr. Tüchtig: Bei Gütertrennung besteht, wie ja schon der Name sagt, in vermögensrechtlicher Beziehung überhaupt kein Zusammenhang. Der Mann hat zwar den ehelichen Aufwand zu tragen, und die Frau hat unter Umständen angemessen beizusteuern, aber die Vermögen beider sind völlig getrennt. Der Mann hat weder die Verwaltung noch die Nutznießung am Frauengut.

Müller: Es ist also gewissermaßen so, als seien die Ehegatten einander fremd.

Dr. Tüchtig: Jawohl, für die Schulden des anderen Ehegatten haftet in diesem Fall weder der Mann noch die Frau.

Müller: Damit hätten wir also den Streifzug durch das eheliche Güterrecht beendet und die wesentlichsten Bestimmungen festgestellt. Für Ihre freundliche Auskunft, die für mich von großem Interesse war, sage ich Ihnen meinen besten Dank.

Die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder

Das uneheliche Kind hat im Verhältnis zur Mutter und zu deren Verwandten die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. Es gilt jedoch nicht als Verwandter des Vaters. Die Folge ist, daß es den Vater nicht beerbt. Es erhält den Familiennamen der Mutter. Verheiratet sich die Mutter, so behält das Kind den Familiennamen der Mutter, den diese vor der Eheschließung trug. Der Ehemann der Mutter kann jedoch durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde dem Kinde mit Einwilligung des Kindes und der Mutter seinen Namen erteilen. Der Mutter steht nicht die elterliche Gewalt über das uneheliche Kind zu. Sie hat das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt. Der Vormund des Kindes hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche Stellung eines Beistandes.

Der Vater des Kindes ist verpflichtet, dem Kinde bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu gewähren. Der Unterhalt

umfaßt den gesamten Lebensbedarf sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe. Ist das Kind zur Zeit der Vollendung des 16. Lebensjahres in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu unterhalten, so hat ihm der Vater auch über diese Zeit hinaus Unterhalt zu gewähren. Der Vater ist vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten des Kindes unterhaltspflichtig. Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Die Rente ist für 3 Monate voranzuzahlen. Der Unterhalt kann auch für die Vergangenheit verlangt werden. Der Anspruch auf Unterhalt erlischt nicht mit dem Tode des Vaters und steht dem Kinde auch dann zu, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben ist.

Der Erbe des Vaters ist berechtigt, das Kind mit dem Betrage abzufinden, der dem Kinde als Pflichtteil gebühren würde, wenn es ehelich wäre. Der Vater ist verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung sowie die Kosten des Unterhalts für die ersten 6 Wochen nach der Entbindung und, falls infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung weitere Aufwendungen notwendig werden, auch die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen. Der Anspruch verjährt in 4 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf von 6 Wochen nach der Geburt des Kindes. Aber schon vor der Geburt des Kindes kann auf Antrag der Mutter durch einstweilige Verfügung angeordnet werden, daß der Vater den für die ersten 3 Monate dem Kinde zu gewährenden Unterhalt alsbald nach der Geburt des Kindes an die Mutter oder an den Vormund zu zahlen und den erforderlichen Betrag angemessene Zeit vor der Geburt zu hinterlegen hat. Als Vater des unehelichen Kindes gilt, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat, es sei denn, daß auch ein anderer ihr innerhalb dieser Zeit beigewohnt hat. Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem 121. bis zu dem 302. Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluß sowohl des 121. als des 302. Tages.

Ein uneheliches Kind erlangt dadurch, daß sich der Vater mit der Mutter verheiratet, mit der Eheschließung die Stellung eines ehelichen Kindes. Ferner kann das uneheliche Kind auf Antrag seines Vaters durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt werden. Dazu ist die Einwilligung des Kindes und, wenn das Kind nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, die der Mutter erforderlich. Ist der Vater verheiratet, so bedarf er auch der Einwilligung seiner Frau. Endlich kann derjenige, der keine ehelichen Abkömmlinge hat, mit Einwilligung der Kindesmutter sein uneheliches Kind an Kindesstatt annehmen, solange dieses noch nicht volljährig ist. Ist das Kind volljährig, so genügt seine Einwilligung. Der Annehmende muß das 50. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 18 Jahre älter sein als das Kind. Von der letzteren Voraussetzung kann Befreiung bewilligt werden, von der Vollendung des 50. Lebensjahres nur, wenn der Annehmende volljährig ist. Wer verheiratet ist, kann nur mit Einwilligung seines Ehegatten an Kindesstatt annehmen oder angenommen werden. Der Adoptionsvertrag bedarf der Bestätigung durch das zuständige Gericht.

Die Wartetage beim Krankengeldbezug

Im Falle der Arbeitsunfähigkeit hat der Krankenversicherte Anspruch auf Krankengeld erst vom 4. Tage der Arbeitsunfähigkeit an. Diese Bestimmung ist schon sehr alt und nicht erst, wie vielfach angenommen wird, durch die Notverordnung vom 26. Juli 1930 eingeführt worden. Vor der Notverordnung war es dagegen den Krankenkassen gestattet, durch Satzungsbestimmung die Wartetage zu verkürzen oder ganz abzuschaffen, so daß Krankengeld schon vom 1. Tage der Erkrankung an gezahlt werden konnte. Außerdem wurde das Krankengeld vom 1. Tage der Arbeitsunfähigkeit an gezahlt, wenn die Krankheit schon längere Zeit vorher bestanden hatte. Diese Möglichkeiten, die Wartetage zu beseitigen, sind durch die Notverordnung abgeschafft worden. Krankengeld wird jetzt in jedem Falle erst vom 4. Tage der Arbeitsunfähigkeit an bezahlt. Es war bisher zweifelhaft, wie in den Fällen zu verfahren wäre, in denen der Kranke bei derselben Krankheit wiederholt arbeitsunfähig wurde. Manche Versicherungsjuristen behaupten, daß, wenn der Versicherte zunächst drei Wochen arbeitsunfähig war, dann, während die Krankheit fortbestand, zwei Wochen arbeitsfähig wurde und nun wiederum Arbeitsunfähigkeit eintrat, auch beim zweiten Eintritt der Arbeitsunfähigkeit wieder drei Wartetage eingehalten wären. Das Reichsversicherungsamt hat in einem Bescheide vom 26. Januar 1931 erklärt, daß es sich dieser Auffassung nicht anschließen könne. Wenn während desselben Krankheitsfalles Zeiten von Arbeitsunfähigkeit und Arbeitsfähigkeit miteinander abwechseln, so sind die Wartetage nur einmal, und zwar bei der ersten Arbeitsunfähigkeit anzurechnen.

Warum keine Gruppenversicherung?

Vor kurzem hat in Deutschland die Adam-Opel-WG. für ihre Werksangehörigen eine Gruppen-Lebensversicherung abgeschlossen, der 90 Prozent der Belegschaft beitraten. Die „Volksfürsorge“, das Organ der gewerkschaftlich-genossenschaftlichen Versicherungs-Aktiengesellschaft, nimmt in einem längeren Artikel zu dieser Versicherungsart Stellung. Sie legt dar, daß die Opel-Versicherung kein Einzelfall bleiben wird, sondern daß es um den groß angelegten Plan zur allgemeinen Einführung der bei uns bisher fast unbekanntem amerikanischen Gruppenversicherung geht. Dieser Plan eines „Versicherungsimports“ verdient angesichts der Tatsache, daß hinter ihm die größte Lebensversicherungsgesellschaft der Welt, die Metropolitan Life Insurance Company of New York steht, sowohl vom sozialpolitischen als auch vom versicherungswirtschaftlichen Standpunkte aus das Interesse der breitesten Öffentlichkeit. Was sich jenseits des Ozeans beim Fehlen der staatlichen Sozialversicherung „bestens bewährt“ hat, braucht noch lange nicht berufen zu sein, als neue „soziale Einrichtung“ nach Deutschland verpflanzt, oder aber — wie zu erwarten ist — der Belegschaft mancher Betriebe aufoktroiniert zu werden.

In dem Artikel, den wir verkürzt folgen lassen, wird dann der Wert der Gruppenversicherung für die Versicherten selbst, und zwar gemessen an dem Werte der regulären Lebensversicherung, dargelegt:

Bei der Beurteilung des Wertes einer Lebensversicherung darf niemals die Kostenfrage allein entscheidend sein. Was nützt den Versicherten und ihren Hinterbliebenen eine Lebensversicherung, und wäre sie noch so billig, wenn nicht eine absolute Gewißheit dafür besteht, daß der benötigte Versicherungsschutz im entscheidenden Augenblick auch wirklich vorhanden ist und nicht von Umständen abhängt, die der Willkür fremder Personen unterworfen sind. Und in dieser Hinsicht birgt die Gruppenversicherung so ungeheure Gefahren in sich, daß man im Interesse der Arbeiter und Angestellten zu ihrer grundsätzlichen Ablehnung kommen muß.

Der Gruppenversicherte genießt den Versicherungsschutz nur, solange er sich in den Diensten des betreffenden Arbeitgebers befindet. Welcher Arbeitnehmer hat aber die Gewißheit, daß er bis zu seinem Tode oder bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, also meistens Jahrzehnte hindurch, in demselben Betriebe beschäftigt sein wird? Ganz abgesehen davon, daß mancher freiwillig seine Stellung aufgibt, um sich zu verbessern, mancher aus irgendwelchen persönlichen Gründen entlassen wird und mancher nach einer Krankheit nicht auf seinen Posten zurückkehrt, kann angesichts der immer wieder eintretenden Wirtschaftskrisen und Massenarbeitslosigkeit kein Arbeiter oder Angestellter wissen, ob der Unternehmer gerade ihn bis zum letzten Augenblick behalten wird. Weiß er denn überhaupt, ob die Firma bei seinem Tode noch existiert?

Und was geschieht, wenn der Arbeitgeber eines Tages von seinem einseitigen Rechte Gebrauch macht, die Gruppenversicherung aufzugeben, oder — was dasselbe bedeuten würde — die Bedingungen derart abzuändern, daß sie für die Versicherten unannehmbar werden? Die Anhänger des amerikanischen Systems werden nun sagen, daß die Gruppenversicherung durchaus kein Ersatz, sondern nur eine fegensreiche Ergänzung der regulären Lebensversicherung sein soll, und daß die Geringfügigkeit seines Prämienanteils dem Arbeitnehmer gestatte, noch eine angemessene Einzelversicherung abzuschließen.

Das ist theoretisch recht und gut. In der Praxis aber liegen die Dinge wesentlich anders. Die im wirtschaftlichen Denken wenig geschulten Menschen wiegen sich in eine an Verblendung grenzende falsche Sicherheit über die Zuverlässigkeit ihres Versicherungsschutzes ein und sie werden zu einer folgenschweren Abneigung gegen den Abschluß einer ordentlichen Lebensversicherung verführt.

Wie viele Familien dadurch in Not geraten und welches Volkvermögen durch die Abdrosselung der mit der regulären Lebensversicherung verbundenen Spartätigkeit verloren geht, ist auch nicht annähernd zu fagen.

Wir müssen die Gruppenversicherung also aus denselben Gründen ablehnen, wie die unheilvolle Abonnementversicherung. Die deutschen Arbeiter und Angestellten haben schon vom Standpunkte ihres Versicherungsschutzes aus keinerlei Ursache, sich mit einer derartigen Halbschheit, mit der Amerika sie in der Hoffnung auf Gewinn beglücken möchte, zu befreunden.

Diese Stellungnahme des Organs der gewerkschaftlich-genossenschaftlichen Versicherungs-Aktiengesellschaft ist klar und deutlich. Sie kann noch ergänzt werden durch den Hinweis auf die sozialpolitischen und wirtschaftlichen Gefahren für die Arbeiterschaft, die mit der Verbreitung der Gruppenversicherung aufzutreten werden. Der allgemeine Angriff der deutschen Unternehmer gegen die staatlichen sozialen Einrichtungen ist vorerst nur zum Stillstand gekommen. Es eröffnet sich die Perspektive, daß später die Unternehmer unter Hinweis auf die finanzielle

Sicherung der Arbeitnehmer durch die Gruppenversicherung eine kräftige Einschränkung der Sozialversicherung fordern. Vielseitig sind auch die Experimente der deutschen Unternehmer, durch Gewährung minderwertiger Sozialleistungen, verbunden mit Bindungen der verschiedensten Art, die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu verhindern. Vielleicht ist die Gruppenversicherung ein neuer Schritt in dieser Richtung. Deshalb kann keineswegs der Beitritt zu einer Gruppenversicherung empfohlen werden; es ist im Gegenteil größte Zurückhaltung angebracht.

Betriebsräte und Betriebschutz

Den neu gewählten Betriebsräten, die jetzt ihre Ämter angetreten haben, widmet Gewerberat Fichtl in einer Gewerkschaftszeitung eine dringende Mahnung. Er sagt nach lehrreichen statistischen Aufschlüssen über die Verteilung der Unfälle auf die verschiedenen Tätigkeiten:

Es überrascht vor allem die Tatsache, daß nur noch 12,44 Prozent der Unfälle auf Arbeitsmaschinen entfallen, alle übrigen Unfälle aber bei anderen Tätigkeiten vorkommen. So stehen die Transportunfälle mit 20,3 Prozent an erster, bei den tödlichen Unfällen an zweiter Stelle. Beim Transport und infolge Sturz von Personen ereignen sich fünfmal mehr tödliche Unfälle als an Kraftübertragungsanlagen und Arbeitsmaschinen zusammen.

Welche Folgerungen ergeben sich nun aus dieser Statistik für die unfallverhütende Tätigkeit des Betriebsrats? Er wird, ohne die technische Seite der Unfallverhütung zu vernachlässigen, künftig mehr als bisher den Unfallgefahren seine besondere Beachtung zuwenden müssen, denen mit technischen Mitteln nicht zu begegnen ist. Er wird also versuchen müssen, die im Verhalten des Menschen selbst liegenden Gefahren zu erkennen und zu bekämpfen. Wenn auch die Angaben gewisser Statistiker, wonach 70 bis 80 Prozent aller Unfälle auf schuldhaftes Verhalten der Arbeitnehmer selbst zurückzuführen sind, als weit übertrieben angesehen werden müssen, so darf man sich doch der Tatsache nicht verschließen, daß zahlreiche Unfälle bei einiger Vorsicht und Ueberlegung sich vermeiden ließen. Der beste Schutz ist immer noch die eigene Vorsicht.

Alle gut gemeinten Absichten der modernen Unfallverhütungspropaganda müssen solange mehr oder weniger wirkungslos bleiben, als es uns nicht gelingt, den Arbeiter „mitzureißen“, ihn als überzeugten Mitarbeiter für unsere Bestrebungen zu gewinnen. Noch immer vertritt ein erheblicher Teil der Arbeiterschaft die grundverkehrte Auffassung, Unfallverhütung sei allein Pflicht und Aufgabe des Arbeitgebers, der Berufsgenossenschaft, des Staates; hieraus resultiert oft eine bedauerliche Interesselosigkeit weiter Versichertentreise gegenüber wichtigen Fragen der Betriebssicherheit. Die Sonderaufgabe der Betriebsräte muß es daher sein, diesen verhängnisvollen Irrtum auszuräumen und so die Bahn für eine fruchtbare Mitarbeit aller Betriebsangehörigen freizumachen.

Ganz unsere Meinung. Je mehr sich die Betriebsräte dieser Aufgabe widmen, desto leichter werden sie unberechtigten Vorwürfen begegnen können, Arbeiterinnen und Arbeiter hätten Unfälle durch ihre Nachlässigkeit verschuldet.

Wichtige Verbandsadressen

Die bisher veröffentlichten wichtigen Verbandsadressen sind wie folgt zu ändern:

Gau 2: Albert Koch, Steinbach-Hallenberg, Henneberger Straße 3. Fernsprecher 239.

Bremen: Heinrich Träbing, An der Weide 20 I. Fernsprecher Domsheide 20 771.

Fehlende Statistikkarten und Fragebogen

Die nachstehenden Zahlstellen haben ihre Statistikkarte oder ihren Fragebogen für März entweder überhaupt nicht oder zu spät eingesandt:

Gau Hamburg: Izhoe-Wilster, Kellinghusen, Neumünster, Neuhaus, Sandersheim, Goslar, Helmstedt, Münchhof, Osterode, Winjen.

Gau Nordhausen: Helmarshausen, Sontra, Waldkappel, Arnstadt, Kammerforst, Eisleben, Friedrichslohra, Gr.-Breitenbach, Kaltenjundheim, Jella, Duderstadt, Uslar.

Gau Herford: Hameln, Salzkufen, Waldorf, Münster.

Gau Frankfurt a. M.: Kees, Geldern, Briedel, Koblenz, Oberhausen, Rheidt, Dillenburg, Darmstadt, Langenprozelten, Roßheim.

Gau Heilberg: Kälzheim, Neuhütten, Neulufzheim, Reilingen, Schönau, Schwab.-Hall.

Gau Dresden: Cera, Krossen, Pegaue.

Gau Breslau: Peisterwitz.

Gau Berlin: Fiddichow, Frankfurt a. d. O., Ludenwalde, Neuruppin, Pasewalk, Schwiebus, Wusterhausen.

Wichtige Zahlen

	Arbeitsmarkt in der Tabakindustrie				Tabaksteuereinnahmen			Tabakaußenhandel				Preisindex (1913 = 100)	
	Von je 100 Verbandsmitgliedern waren:				in 1000 Reichsmark			Einfuhr		Ausfuhr		Großhandel	Lebenshaltung
	Arbeitslose	Kurzarbeiter	Vollarbeiter	Ueberarbeiter	Insgesamt	Bandrolle	Materialsteuer	Doppelzentner	Wert in 100 M	Doppelzentner	Wert in 1000 M		
März 1930	21,25	21,46	54,78	2,51	78 786	63 912	14 866	76 462	18 406	328	42	126,4	148,7
April	20,25	22,14	54,80	2,81	74 226	55 907	18 304	84 214	22 287	127	15	126,7	147,4
Mai	19,46	20,77	56,53	3,24	79 726	64 661	15 064	83 292	23 492	234	30	125,7	146,7
Juni	18,40	20,36	58,46	2,78	79 946	63 260	16 686	85 892	23 285	298	38	124,5	147,6
Juli	19,01	26,72	51,42	2,85	88 230	71 594	16 611	94 660	24 763	312	47	125,1	149,3
August	16,94	32,11	47 78	3,17	94 604	75 777	18 826	88 746	21 368	375	55	124,7	148,8
September	17,35	27,52	51,67	3,46	89 652	69 764	19 888	85 164	20 041	321	47	122,8	146,9
Oktober	17,32	29,89	49,12	3,67	90 363	71 058	19 284	87 582	22 065	1279	161	120,2	145,4
November	9,74	4,90	62,63	22,73	89 298	72 394	16 901	113 645	23 149	3897	475	120,1	143,5
Dezember	42,90	10,73	34,64	11,73	98 913	81 906	17 007	92 755	22 115	165	25	117,8	141,6
Januar 1931	58,53	18,64	21,85	0,98	110 078	93 307	16 739	48 687	12 430	186	34	115,2	140,4
Februar	50,25	20,51	28,05	1,19	88 755	71 200	17 551	30 218	6 029	187	24	114,0	138,8
März	40,03	15,68	43,09	1,20	74 278	58 988	15 289	50 793	11 714	152	22	113,9	137,7

Sonderunterstützung und Entschädigung aus §§ 84, 87 des Betriebsrätegesetzes

Nach den Vorschriften des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sind Abfindungen, Entschädigungen und Arbeitsentgelt auf die zu gewährende Arbeitslosenunterstützung anzurechnen. Hierzu ist aber (was sehr wichtig ist) weiter gesagt: Ersatz für besondere Leistungen und Aufwendungen gilt nicht als Abfindung oder Entschädigung im Sinne dieser Bestimmungen, desgleichen Entschädigungen aus § 87 Abs. 1 des Betriebsrätegesetzes. Nach der Verordnung zur Unterstützung von Angestellten und Arbeitern des Tabakgewerbes wird diesen Personen unter gewissen Voraussetzungen eine Unterstützung gewährt, soweit ein Verdienstausfall (was nachzuweisen ist) vorliegt. Zweifel und Streit waren nun darüber entstanden, ob eine etwa gewährte Entschädigung, wie oben angeführt, auf diese Unterstützung angerechnet werden kann oder muß. Zu dieser für die Arbeiterinnen und Arbeiter des Tabakgewerbes äußerst wichtigen Frage hat jetzt das Reichsversicherungsamt (als höchste Instanz auf dem Gebiete der Sozialversicherung) eine Entscheidung gefällt.

Der Kläger, der als Angestellter im Tabakgewerbe beschäftigt war, ist am 30. Juni 1930 arbeitslos geworden. Er hat von dem Arbeitgeber eine Entschädigung aus §§ 84, 87 des Betriebsrätegesetzes in Höhe von 3200 Mark erhalten. Diese Entschädigung hat der Vorsitzende des Arbeitsamts auf die von dem Kläger beanspruchte Unterstützung nach der Verordnung zur Unterstützung von Angestellten und Arbeitern des Tabakgewerbes vom 29. Januar 1930 angerechnet und deshalb dem Kläger die Unterstützung erst nach Ablauf von vier Monaten seit Beginn der Arbeitslosigkeit bewilligt. Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Einspruch eingelegt, der vom Spruchauschuß zurückgewiesen wurde. Im Berufungsverfahren hat die Spruchkammer beim Oberversicherungsamt die Sache an den Spruchsenat (beim Reichsversicherungsamt) abgegeben zur Entscheidung der Rechtsfrage, ob die Entschädigung aus §§ 84, 87 des Betriebsrätegesetzes auf die Unterstützung nach der Verordnung zur Unterstützung von Angestellten und Arbeitern des Tabakgewerbes vom 29. Januar 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 22, Reichsarbeitsbl. S. 17) anzurechnen ist.

Sie bejaht diese Frage. Das Reichsversicherungsamt hat nun folgenden Grundsatz ausgesprochen: Die Entschädigung aus §§ 84, 87 des Betriebsrätegesetzes ist auf die Unterstützung nach der Verordnung zur Unterstützung von Angestellten und Arbeitern des Tabakgewerbes vom 29. Januar 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 22, Reichsarbeitsbl. S. 17) nicht anzurechnen.

Zum allgemeinen Verständnis erscheint es notwendig, das Wichtigste aus der Begründung anzuführen:

Nach Artikel 2 der Verordnung zur Unterstützung von Angestellten und Arbeitern des Tabakgewerbes vom 29. Januar 1930 (Reichsgesetzblatt I S. 22), die gemäß Artikel VIII Abs. 2 des Gesetzes zur Aenderung des Tabaksteuergesetzes vom 22. Dezember 1929 (Reichsgesetzblatt I S. 234) Umfang und Bedingungen dieser Unterstützung näher regelt, wird diese Unterstützung nur gewährt, soweit der Antragsteller nachgewiesenermaßen als unmittelbare Folge des bezeichneten Gesetzes vom 22. Dezember 1929 einen Verdienstausfall erleidet. Die Unterstützung

beginnt ferner nach dem Artikel 5 der genannten Verordnung erst vom Tage des Eintritts des Verdienstausfalles an. Ihre Höhe bemißt sich nach dem Artikel 6 der genannten Verordnung in der Weise, daß die Gesamtunterstützung 75 vom Hundert des entgangenen durchschnittlichen Arbeitsverdienstes aus den letzten sechs Monaten der Arbeitnehmerstätigkeit nicht übersteigt. Keine dieser Vorschriften hat zur Folge, daß eine Entschädigung aus §§ 84, 87 des Betriebsrätegesetzes auf die Unterstützung nach der genannten Verordnung anzurechnen ist. Denn die Entschädigung aus den §§ 84, 87 des Betriebsrätegesetzes stellt sich nicht als ein Arbeitsentgelt im engeren Sinne dar, sondern sie ist als ein Ausgleich für Vermögens- und Nichtvermögensschäden anzusehen, der aus der Tatsache des Stellungswechsels vom Gesetz für den Fall gedacht ist, daß der Einspruchsgrund des Betriebsrätegesetzes als gerechtfertigt befunden wird. Von dieser rechtlichen Beurteilung der Entschädigung ist der Senat bereits in seinen früheren Entscheidungen ausgegangen. Es besteht kein Anlaß, von dieser Auffassung, die auch sonst überwiegend vertreten wird, abzuweichen. Danach ist aber ein Verdienstausfall, der als Folge des bezeichneten Gesetzes vom 22. Dezember 1929 eingetreten ist, nicht dadurch beseitigt, daß dem Antragsteller eine Entschädigung aus §§ 84, 87 des Betriebsrätegesetzes gewährt worden ist.

Auch nach anderen Gesichtspunkten ist die Anrechnung einer solchen Entschädigung auf die Unterstützung nach der genannten Verordnung vom 29. Januar 1930 nicht zulässig. Die Verordnung enthält selbst keine Anrechnungsvorschriften, wie sie das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vorsieht. Die Frage, ob etwa die Anrechnungsvorschriften des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sinngemäß auch auf die Unterstützung nach der genannten Verordnung anzuwenden sind, kann unentschieden bleiben. Denn eine Entschädigung aus §§ 84, 87 des Betriebsrätegesetzes ist nach § 113 Abs. 4 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auch von der Anrechnung auf die Arbeitslosenunterstützung ausgeschlossen, so daß auch unter diesem Gesichtspunkt eine Anrechnung auf die Unterstützung nach der genannten Verordnung vom 29. Januar 1930 nicht in Betracht kommt.

Fehlende Abrechnungen

Am 28. April fehlten noch von nachstehenden Zahlstellen die Abrechnungen vom 1. Vierteljahr 1931:

Gau Hamburg: Gandersheim, Goldenstedt, Münchhof, Neuhaus, Neumünster, Pärchim.

Gau Nordhauen: Duderstadt, Ermshwerdt, Hundelshausen, Kaltenjundheim, Oberode, Reichenbach, Salungen, Uslar.

Gau Herzord: Hameln, Löhne-Bahnhof, Oldendorf.

Gau Frankfurt: Burgsinn, Koblenz, Darmstadt, Oberhausen.

Gau Heidelberg: Rülzheim.

Gau Breslau: Nischersleben.

Gau Berlin: Kalau, Ludenwalde, Marienburg, Pasewalk, Stargard, Wusterhausen.

Alle für den „Tabak-Arbeiter“ und die „Vertrauensperson“ bestimmten Artikel, Berichte, Notizen usw. müssen an die Redaktion des „Tabak-Arbeiter“, Bremen, An der Weide 20 I, und alle Inserate an die Expedition des „Tabak-Arbeiter“, Bremen, An der Weide 20 II, adressiert werden.